nöthige praktikable Wasserstraße erhalte. Herr Gruhle wünscht, daß seitens der Stadt Leipzig die sächsische Staatsregierung um die Bewilligung der Mittel zum Canalbau angegangen werde. Einer Bemerkung des Herrn Petri gegenüber, die leicht mißgedeutet werden könne, glaubt Herr Stadtrath Scharf constatiren zu sollen, in neuester Zeit sei von officiellster Seite die Anfrage ergangen, ob man denn den Gedanken, direct zur Elbe zu bauen, ganz aufgegeben habe. Dann komme schließlich doch auch in Betracht, welche Industrien der Canal unterwegs vorfinde, und in dieser Beziehung sei das Project nach Wallwitzhafen entschieden im Vortheil, so daß ihm eine entsprechende Verzinsung gesichert sei.

Die Debatte war hiernach erschöpft und Herr Dr. Gensel schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen des Abends wieder einen Baustein zur Ausführung des Canalunternehmens beigetragen haben möchten.

Landesverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger im Königreiche Sachsen.

† Dresden, 16. November. Der im Jahre 1866 unter dem Namen „Verein zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten im Kriege im Königreiche Sachsen" gegründete Verein, welcher jetzt obige Bezeichnung als Landesverein führt, hielt heute Nachmittag im großen Saale der Dresdner Börse, unter zahlreicher Betheiligung seiner Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung ab, um über die anderweit umgearbeiteten Vereins-Satzungen zu berathen und über einen Antrag des Directoriums wegen Gewährung von Zuschüssen an die „Deutsche Heilstätte zu Loschwitz" bez. Uebernahme derselben als Vereinseigenthum in die eigene Verwaltung des Landesvereins Beschluß zu fassen.

Der Vorsitzende des Directoriums, Herr Geheimer Regierungsrath von Criegern aus Bautzen, eröffnete die Versammlung mit der einleitenden Bemerkung, daß vor wenigen Tagen, am 26. October, ein Zeitraum von 25 Jahren verflossen sei, seitdem die Vertreter der sämmtlichen Nationen zusammentraten, um über die Fürsorge für die Verwundeten im Kriege zu berathen. Die Verhandlungen führten schließlich zum Abschluß der Genfer Convention vom Jahre 1863 und zur Bildung des Centralvereins vom Rothen Kreuz. Die Bestrebungen dieses Centralvereins habe er, als Vertreter Sachsens, nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern gesucht. Die großen Kriege von 1866 und 1870/71 hätten gezeigt, was der Verein wolle und könne. Der sächsische Landesverein sei erst 1866 gegründet worden. Um so freudiger und überraschender habe es ihn berührt, wie die Mitglieder des Directoriums des Landesvereins an dem Tage der vor 25 Jahren erfolgten Begründung des Centralvereins vom Rothen Kreuz in rührender Weise ihm ihre Anhänglichkeit und Anerkennung für seinen guten Willen durch Darbringung eines kostbaren Geschenkes und mehr noch durch Ueberreichung eines herzlichen Glückwunschschreibens bethätigten. Für diese ihm zu Theil gewordene Auszeichnung spreche er Allen den herzlichsten Dank aus, mit der Versicherung, daß er nach Kräften weiter bestrebt sein werde, der guten Sache zu dienen.

Hierauf erstattete Herr Regierungsrath Hörnig von hier eingehenden Bericht über die nach den Wünschen der Generalversammlung vom 5. April d. J. umgearbeiteten Vereins-Satzungen. Hiernach ist der Zweck des Vereins:

„1) in Kriegszeiten mitzuwirken an der Erfüllung der Zwecke der freiwilligen Krankenpflege in ihrem vollen Umfange, namentlich also an der den deutschen Vereinen vom Rothen Kreuze und den mit ihnen verbündeten deutschen Landesvereinen obliegenden und zustehenden Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes, sowie in Kriegen, bei welchen Deutschland als kriegführende Macht nicht betheiligt ist, den Verwundeten und Kranken der kriegführenden Heere nach Maßgabe der Genfer Convention durch Entsendung von Material und freiwilligem Personal Hilfe zu bringen

und

2) in Friedenszeiten seine weitere Fürsorge allen Denen angedeihen zu lassen, welche noch an ihren im Kriege erhaltenen Wunden und an Krankheiten, welche sie sich im Kriege zugezogen haben, oder an deren Folgen leiden u. s. w."

unverändert geblieben. Die hauptsächlichste Abänderung der Satzungen besteht in der Gliederung des Vereins, welcher das Verhältniß zum Albertvereine (Frauenverein vom Rothen Kreuze) und ein geordnetes Zusammenwirken mit demselben, sowie die Bildung von Zweigvereinen (Bezirks- oder Ortsvereine) durch den Landesverein regelt. Die sonstigen Aenderungen waren von untergeordneter Bedeutung und erstrecken sich zum Theil auch auf die Ausmerzung von Fremdwörtern.

Nach kurzer Aussprache fanden die neuen Satzungen einstimmige Annahme.

Ueber den Antrag des Directoriums betreffs der Deutschen Heilstätte zu Loschwitz berichtete in ausführlicher Weise Herr Geh. Hofrath Dr. med. Stelzner von hier (Oberarzt der chirurgischen Abtheilung am Stadtkrankenhause). Derselbe verbreitete sich über die Entstehungsgeschichte und bisherige Entwickelung der nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 von „Mutter Simon" errichteten Heilstätte, welche nach dem Tode der Begründerin in eine Stiftung mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit umgewandelt wurde. Seit nunmehr 11 Jahren hat die Stiftsverwaltung die Heilstätte geleitet, indessen in finanzieller Beziehung mit wenig glücklichem Erfolge. Der Albert-Verein und der Landesverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, welche beide in Ausübung ihrer Zwecke mit der Heilstätte in engster Beziehung standen, hatten Zinsgarantien für die auf der Heilstätte haftenden Hypothekenschulden übernommen. Nach dem Baue des Carolahauses versagte der Albert-Verein die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Heilstätte und so ist es gekommen, daß der Stiftungsvorstand in weitgehende Bedrängniß gerieth. Die Ausgaben der Heilstätten übersteigen die Einnahmen alljährlich um 3 bis 4 Tausend Mark, so daß nach und nach bei einem hiesigen Bankhause eine Baarschuld von 19 198 ℳ entstanden ist. Es erübrigt nun für den Landesverein — wenn ein Zusammenbruch der deutschen Heilstätte zu Loschwitz vermieden werden soll — die Frage klar zu legen, ob die Erhaltung der Stiftung zu ermöglichen ist: entweder durch regelmäßige Subventionen, die den jährlich wiederkehrenden Fehlbetrag decken, oder durch selbstständige Uebernahme der Verwaltung der Stiftung, ohne deren Zweck zu ändern. Die einzige Möglichkeit der Erhaltung der Stiftung erblickte der Berichterstatter in der Uebernahme der Verwaltung seitens des Landesvereins und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die vorhandene Baarschuld von anderer Seite gedeckt wird. Eine nochmalige Unterhandlung mit dem Albertvereine wegen gemeinsamer Unterstützung der Deutschen Heilstätte ist mit voller Entschiedenheit abgelehnt worden. Es wurde daher der Versammlung vorgeschlagen: die Verwaltung der Deutschen Heilstätte zu Loschwitz, unter Wahrung ihrer statutenmäßigen Zwecke, selbst zu übernehmen und das Directorium des Landesvereins zu ermächtigen, mit dem Stiftungsvorstand in Verhandlung zu treten. — Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß der Landesverein keinerlei Eigenthumsrechte an der Deutschen Heilstätte zu erwerben gedenkt und nur die Erhaltung der Stiftung für die Vereinszwecke ins Auge gefaßt hat. Es erwächst somit aus der Uebernahme der Verwaltung der Heilstätte den Mitgliedern des Landesvereins keinerlei vermögensrechtliche Haftbarkeit.

Unter dieser Voraussetzung genehmigte die Generalversammlung einstimmig den Antrag des Directoriums und ertheilte demselben die Ermächtigung, mit dem Stiftungsvorstand der Deutschen Heilstätte zu Loschwitz das Weitere selbstständig zu vereinbaren.

Herr Geh. Regierungsrath von Criegern schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß der heutige Beschluß den Pflegebefohlenen des Vereins zum Segen gereichen möge. — Das walte Gott!

Kreis-Ausschuß.

* Leipzig, 16. November. Im Verhandlungssaale der Königl. Kreishauptmannschaft fand am heutigen Vormittag unter dem Vorsitz des Herrn Kreishauptmanns von Ehrenstein eine öffentliche Sitzung des vollzählig versammelten Kreisausschusses statt. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung, über welchen Herr Oberregierungsrath Dr. Gränler referirte, bildete die Beschwerde des Herrn Kuhne in Leipzig, die versagte Genehmigung zur Errichtung einer Privat-Kranken- und Badeanstalt betreffend. Der Herr Referent brachte den hauptsächlichen Acteninhalt der Vorverhandlungen zur Kenntniß des Kreis-Ausschusses, aus welchem hervorgeht, daß der Beschwerdeführer kein fachmännisch gebildeter Arzt ist, er schließe bei seinen Bädern die Operation und Medicin aus und curirt durch Anwendung von Wasserdämpfen. Der Referent gab auch den Kreisen eine Darstellung der Curmethode Kuhne's, wie dieselbe die Ermittelungen ergeben haben.

Aus den Acten ergeben sich des Weiteren, wie der Herr Vorsitzende hervorhob, vier von Herrn Kuhne gestellte Anträge: Localerweiterungen in der Anstalt selbst, die Vertheilung und Verlesung von Schriften, welche sich auf die Cur beziehen, das Abhören von 41 Zeugen und die Prüfung der Pläne der Anstalt. Die ersten drei Anträge waren erledigt worden theils durch die Erörterungen, welche seitens des medicinischen Sachverständigen der Kreishauptmannschaft, Professor Dr. Hofmann, angestellt worden waren, theils dadurch, daß die Anträge abgewiesen bezw. abgelehnt wurden. Die Pläne der Anstalt Kuhne's, auf welche sich der vierte Antrag bezog, wurden den Mitgliedern des Kreisausschusses vorgelegt.

Nachdem die formelle Seite der Sache ihre Erledigung erfahren hatte, ging der Kreisausschuß auf die materielle Seite der Sache des Näheren ein. Die ablehnende Entscheidung des Kreisausschusses gegenüber der Kuhne'schen Curanstalt stützt sich auf den §. 30, Alinea a der Reichsgewerbeordnung, gemäß welchem dem Beschwerdeführer Unzuverlässigkeit zur sachgemäßen Leitung einer Cur- und Heilanstalt vorgeworfen und die Unzuverlässigkeit zu diesem Amte auch erwiesen worden ist. — Rechtsanwalt Broda ging vom juristischen Standpunct auf die vorliegende Frage ein, er suchte in längeren juristischen Ausführungen darzulegen, daß eine sachliche Unzuverlässigkeit in der Leitung der Anstalt seitens des Herrn Kuhne nicht angenommen werden könne, und es sei in §. 29 der Reichsgewerbeordnung die ärztliche Praxis ausdrücklich freigegeben worden. Redner gipfelte seine Ausführungen darin, daß er den Kreisausschuß bat, die gegen die Leitung und Verwaltung der Anstalt geltend gemachten Bedenken fallen zu lassen und der von Herrn Kuhne erhobenen Beschwerde stattzugeben.

Rechtsanwalt Volckmar aus Berlin, der andere juristische Beistand des Herrn Kuhne, widerlegte in sehr ausführlicher Weise die gegen die Befähigung desselben zur Leitung der Anstalt vorgebrachten Bedenken; gerade in der Medicin wären auch nicht studirte Leute auf Grund ihrer Erfahrungen zur Ausübung der Heilkunst befähigt. Herr Kuhne sei zwar Werkzeugfabrikant gewesen, aber er habe eine Heilmethode gefunden, durch welche auch er, der Redner, Heilung verspürt habe. Der Redner kam aus dem Hundertsten in das Tausendste, wie man zu sagen pflegt, er pries das Heilverfahren des Herrn Kuhne und suchte in langen Ausführungen zu beweisen, daß derselbe zur sachgemäßen Leitung seiner Curanstalt wohl befähigt wäre.

Dagegen vertrat der medicinische Sachverständige bei der Königl. Kreishauptmannschaft, Prof. Dr. Hofmann, den Standpunct, daß Herr Kuhne nicht die fachmännischen Fähigkeiten zur Leitung einer Krankenheilanstalt besitze. Ganz abgesehen davon, daß derselbe nicht wissenschaftlich gebildet sei und demgemäß nur unvollkommene medicinische Ansichten habe, so sei doch die Methode, die Art jeder Krankheit durch bloßes Ansehen der Person zu erkennen, zu verwerfen. Aus allen Schriften Kuhne's gehe hervor, daß er Schwerkranke in seine Anstalt aufnehme, das sei ganz ungehörig und ebenso ungehörig sei es, eine Badeanstalt als Krankenheilanstalt zu bezeichnen, wie das Herr Kuhne auf einem Schilde an seiner Wohnung thue. Im Uebrigen sei die Anwendung heißer Dämpfe bei Kranken gefährlich und aus Allem von ihm Gesagten müsse er sich vom medicinalpolizeilichen Standpuncte gegen diese „Heilanstalt" erklären.

Herr Dr. Götz stimmte diesen Ausführungen vollständig bei; die ganze Art der Behandlung der Kranken durch Herrn Kuhne zeige Mangel an jeglichem physiologischen Verständniß. Redner führte dies des Näheren aus und bemerkte, daß er eine solche Anstalt geradezu gemeinschädlich halte, und er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß Herr Kuhne nicht befähigt sei, die Leitung einer solchen Anstalt zu übernehmen.

Sowohl Herr Kuhne selbst, als später auch seine Rechtsbeistände suchten die erhobenen Vorwürfe gegen das Kuhne'sche Heilverfahren zu entkräften, ohne freilich überhaupt das Collegium zu überzeugen; denn nach einer längeren Berathung, während welcher sich die Herren des Kreisausschusses in ein anderes Zimmer begeben hatten, verkündete etwas nach 2 Uhr der Herr Vorsitzende den Beschluß, wonach die Beschwerde des Herrn Kuhne abzuweisen und dieser in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist.

Der zweite Punct der Tagesordnung betraf die Vereinigung der Gemeinden Lindenau-Plagwitz mit der Stadtgemeinde Leipzig wegen Einführung des Schlachtzwanges zu Gunsten des hiesigen Schlachthofes und es referirte Herr Geh. Regierungsrath Gumprecht darüber.

Die Berichterstattung kann sich, da diese Angelegenheit zu diesen Malen Gegenstand öffentlicher Verhandlungen (zuletzt im Bezirksausschuß) gewesen ist, kurz fassen und daran erinnern, daß die Fleischerinnung in Lindenau auf Errichtung eines eigenen Schlachthauses unter keinen Umständen hat verzichten wollen und der Bezirksausschuß die Einführung des Schlachtzwangs daselbst genehmigt hat. Indessen schon aus formellen Gründen ist das Votum des Bezirksausschusses nicht ganz richtig; es ist hier vielmehr die Kreishauptmannschaft competent. Leipzig hat mit Plagwitz-Lindenau ein Abkommen dahin getroffen, die Wasserleitung dort einzuführen, dafür aber den Schlachtzwang zu Gunsten Leipzigs zu regeln.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Referent, ferner die Herren Oberbürgermeister Dr. Georgi, Dr. med. Götz, welch' letzterer übrigens erklärte, nicht auf Seiten der Gemeindevertretung zu Lindenau in dieser Angelegenheit zu stehen, Medicinalrath Dr. Hofmann, sowie der Herr Vorsitzende wiederholt betheiligten, beschloß der Kreisausschuß der Vereinigung der Stadtgemeinde Leipzig mit Plagwitz-Lindenau zu dem oben angeführten Zwecke zuzustimmen.

Wegen vorgerückter Zeit — es war mittlerweile ¾3 Uhr geworden — wurden die zahlreichen weiteren Gegenstände der Tagesordnung bis zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu berathen verschoben und die Versammlung vom Herrn Vorsitzenden geschlossen.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

III. Strafkammer.

I. Der Kaufmann Ernst Richard Nagel aus Trebsa hatte sich auf eine Anklage wegen Verletzung des Musterschutzgesetzes zu verantworten. Der Angeklagte brachte Spiritusbrenner in den Verkehr, welche er von Berlin bezog, die aber, wie sich später herausstellte, gesetzlich geschützte Fabrikate einer Firma in Dresden waren. Der Artikel wurde dann vom Angeklagten nach dem bezogenen Muster hergestellt und zu billigerem Preise, als sie die Dresdner Firma verrechnete, in den Handel gebracht. Auf diese letztere Thatsache begründete die Dresdner Firma auch ihren, neben dem Strafantrage gestellten Antrag auf Zuerkennung einer Buße von 1000 ℳ, da sie durch die Herabdrückung des Preises, der dann nie wieder oder nicht so leicht auf seine ursprüngliche Höhe gebracht zu werden vermöge, geschädigt worden sei. Der Angeklagte nahm zu seiner Entschuldigung darauf Bezug, daß er an dem Muster keine Schutzmarke wahrgenommen und deshalb nicht gewußt habe, daß das Muster geschützt, daß vielmehr die Berliner Firma die Verfertigerin sei. Dies habe er erst später erfahren. Nach geschlossener Beweisaufnahme beantragte die Königl. Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Bezugnahme auf das vorliegende sachverständige Gutachten Verurtheilung des Angeklagten, der nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen selbst dann strafbar sei, wenn die Nachahmung nicht nach dem Original, sondern nach einer anderen Nachahmung stattgefunden habe. Die Vertheidigung dagegen nahm darauf Bezug, daß der Angeklagte sich in einem entschuldbaren Irrthum befunden habe, auch nicht eigentlicher Sachverständiger und seine Straflosigkeit daher wohl auszusprechen sei. Das Gericht erkannte auf Freisprechung des Herrn Nagel von der erhobenen Anklage.

II. Die Anklage gegen den Fleischer und Kutscher Friedrich Karl August Möbius aus Mühlberg wegen Verbrechens gegen § 176,3 des R.-Str.-Ges.-B. wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt und auf Freisprechung des Angeklagten erkannt.

III. Der Hutmacher Wendelin Weiwald aus Hackelsdorf in Böhmen, ein vielfach bestrafter Mensch, welcher sich neuerdings wieder bettelnd und vagabondirend im Lande herumgetrieben, stand wieder einmal unter der Anklage des Diebstahls 2c. Der Angeklagte hatte auf seiner Bettelreise u. A. auch einen Schneidermeister in Gucha bei Dahlen aufgesucht, von demselben auf Bitten einen Flicklappen erhalten, diese Gelegenheit aber dazu benutzt, sich von den Oertlichkeiten Kenntniß zu verschaffen und in der folgenden Nacht einzubrechen und den Schneider um Kleidungsstücke zu bestehlen. Der Angeklagte, der nicht allein in Böhmen, sondern auch anderwärts Strafe erlitten hat, wurde unter Ausschluß mildernder Umstände zu 3 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Verlust der Ehrenrechte, sowie wegen Bettelns und Uebertretung des Rückkehrverbots zu 7 Wochen Haftstrafe verurtheilt, auch die Stellung Weiwald's unter Polizeiaufsicht für zulässig erachtet.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bollert (Präsid.), Landgerichts-Räthen Bieler, Barth, v. Sommerlatt und Assessor Bollmann; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel, die Vertheidigung zu I Herr Rechtsanwalt Dr. Blum.

V. Strafkammer.

Wegen gefährlicher Körperverletzung war der Obsthändler G. von hier zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden und da er Berufung gegen dieses Urtheil einlegte, so gelangte die Sache vor das Königl. Landgericht. Der Sachverhalt ist folgender: G. war im Mai dieses Jahres zur Gestellung gewesen und hatte dabei die Bekanntschaft des Schlossers H. gemacht. Die Beiden benutzten diesen Tag zu einer Bierreise, denn sie waren „losgekommen" und in der Freude darüber wurde so manches Glas Bier vertilgt, so daß es nicht zu verwundern war, wenn die Beiden am Abend auf besondere Nüchternheit keinen Anspruch machen konnten. In einem Café chantant sollte der Tag beschlossen werden, allerdings ging es etwas anders, als die Beiden dachten. G. war nämlich einmal „draußen" gewesen und als er wieder hereinkam, flüsterte er H. etwas ins Ohr, was diesen stark zu erregen schien, denn er ging nun gleichfalls nach dem Hofe und mochte wohl die Meinung seines Freundes bezüglich des Geheimnisses theilen, denn er war von seinen Wahrnehmungen augenscheinlich befriedigt und die lebhaften Gesticulationen, mit denen die Beiden ihr Gespräch begleiteten, wurden noch lebhafter, als ein fein gekleideter Mann hereintrat und sich am nächsten Tische niederließ, an welchem ein Mann saß, mit dem er vorher gezecht hatte. Als G. und H. nach diesen beiden Gästen ziemlich auffallend hinüberdeuteten, standen dieselben auf und verließen das Local. G. und H. thaten ein Gleiches. Auf der Straße trafen sie mit den beiden Fremden zusammen und nun fiel G. über den Einen ohne Weiteres her und prügelte ihn jämmerlich durch. Der Begleiter des Angegriffenen intervenirte und forderte G. auf, sich zu entfernen. Zugleich fügte er hinzu: „Ich bin Schutzmann und werde Sie arretiren, wenn Sie nicht sofort gehen!" G. und H. (Letzterer hatte sich auch mit an der Prügelei betheiligt, wenn auch nur in geringem Maße) stutzten bei dieser Eröffnung und die beiden Fremden entfernten sich inzwischen. Doch G. und H. verfolgten sie und holten sie in der Windmühlenstraße wieder ein, worauf sich die Prügelei von Neuem entspann. G. faßte den Fremden, der sich als Schutzmann bezeichnet hatte und schlug auf ihn los, auch stieß er ihn mehrere Male mit dem Kopf gegen den Rollladen eines dort befindlichen Geschäftslocals. Der andere Fremde lief indessen davon, was die Beine halten konnten und entkam auch leider. Leider! denn in der Verhandlung stellte sich heraus, weß Geistes Kind derselbe war. Um die Prügelnden hatte sich inzwischen Publicum versammelt und ein Unterofficier, welcher vorüberging, wurde von dem Mißhandelten mit den Worten angerufen: „Unterofficier, helfen Sie mir, ich bin Schutzmann!" Der Unterofficier brachte die Streitenden auch bald auseinander und nun legitimirte sich der Geprügelte auch wirklich als Schutzmann. G. wurde nunmehr arretirt, während H. seiner Wege ging, da er auf den Schutzmann nicht mit losgeschlagen zu haben behauptete. Dies ist der Sachverhalt. In der Verhandlung erzählte G. nun Folgendes: Als er in den Hof des betreffenden Locals gekommen sei, habe ihn der Begleiter des Schutzmanns in nicht näher zu bezeichnender Weise belästigt. Dasselbe ist später dem H. passirt und darüber empört, sind Beide dem Menschen, der nach einiger Zeit wieder in das Local kam, sich zu dem Schutzmann setzte und mit diesem das Café verließ, nachgegangen, um ihn arretiren zu lassen. Hiernach sei es dann zu dem zweiten Rencontre in der Windmühlenstraße gekommen, wobei der Fremde entwichen. Der Schutzmann behauptete seinerseits, den Menschen persönlich nicht zu kennen, denn dieser habe sich im Café zu ihm an den Tisch gesetzt. Was auf dem Hofe zwischen diesem und G. und H. vorgegangen, wisse er nicht. Allerdings gab der Schutzmann zu, daß G. einige Male bei der Prügelei Aeußerungen gethan habe, welche den Unbekannten bezichtigten; jedenfalls lag aber die Körperverletzung vor und demgemäß plaidirte die Vertheidigung, Herr Referendar Werner (für Herrn Rechtsanwalt Freytag II.), für bedeutende Strafermäßigung. Die Königliche Staatsanwaltschaft gab die Entscheidung dem Ermessen des Gerichtshofs anheim. Der Gerichtshof setzte denn auch die erkannte Strafe auf 1 Monat Gefängniß herab und legte dem G. nur die Hälfte der Kosten auf. — Es ist jedenfalls nur zu bedauern, daß der eigentliche Urheber seiner Bestrafung entgangen ist.

— Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts wurden verurtheilt: 1) der Hausbursche Eduard Theodor Conrad hier wegen Betrugs, Urkundenfälschung 2c. zu 3 Jahren 2 Monaten, 2) der Schuhmacher Christian Gottlieb Auerbach aus Gießen wegen Diebstahls zu 3 Monaten, 3) der Fleischer und Maurer Friedrich Emil Bertram aus Gülbengoßa wegen Betrugs zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängniß; dahingegen wurde 4) der Gutsbesitzer Friedrich August Fischer aus Köchsch von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen.

R. Dresden, 16. November. Des versuchten Mordes und noch anderer Verbrechen in der Richtung der §§. 218 und 220 des R.-Str.-G.-B. angeklagt, erschien heute in der Person des 19jährigen Wirthschaftsgehilfen Max Kühle ein mit größter Kaltblütigkeit, Besonnenheit und Ruhe zu Werke gehender Verbrecher vor dem Königl. Schwurgerichte. Der Angeklagte ist der Sohn eines großen Gutsbesitzers in Böhla bei Großenhain und unterhielt mit der dort bediensteten Magd Liebert ein Verhältniß, dessen Folgen er auf strafbare Weise zu beseitigen versuchte. Schließlich faßte Kühle den Entschluß, die Liebert ums Leben zu bringen. Ueber die Art der Ausführung des Mordplanes wurde er sich erst 14 Tage später, am 12. September d. J., nach dem Mittagessen klar. Der Angeklagte verschaffte sich um diese Zeit einen großen Kieselstein, bestellte die Liebert sodann in die Scheune und begann sie plötzlich derart am Halse zu würgen, daß die L. besinnungslos wurde. Nunmehr ergriff der Mordgeselle den Stein und schlug mit demselben so lange auf die Stirn der Liebert los, bis er glaubte, sein Opfer sei todt. Um die Meinung zu erwecken, die Liebert sei von der Leiter herab auf die Tenne gestürzt, schleppte er die regungslose Magd ein Stück fort und legte sie, das Gesicht nach unten gekehrt, unterhalb des Balkenloches auf den harten Boden nieder. Schon wenige Minuten später fand der Pferdejunge die lebensgefährlich Behandelte auf und der Verbrecher kann von großem Glück sprechen, daß die Liebert wieder zu sich kam und vollständig geheilt wurde. Die Geschworenen bejahten sämmtliche Schuldfragen, und hierauf wurde Kühle zu 11 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt.

Vermischtes.

— Berlin, 16. November. Zum Postdiebstahl wird noch mitgetheilt, daß Schröder bereits vor mehreren Monaten die bestimmte Absicht hatte, sich auf ebenso einfache wie schlaue Art eines Geldcarriols zu bemächtigen, das, mehrere Mal des Tages von der Hauptpost kommend, sämmtliche großen Postbezirke Berlins durchläuft und diesen die bei der Hauptpost eingegangenen bedeutenden Baarmittel zuführt. Ein solches Carriol hat nicht selten auf seinen vier Rädern mehrere Millionen Mark und enthält theilweise Goldstücke in kleinen Ledersäcken zu 10 000 ℳ oder auch in einzelnen Packeten mehrere hunderttausend Mark in Banknoten. Schröder, der den postalischen Verwaltungsapparat mit den Augen eines Verbrechers studirt zu haben scheint, wußte ganz genau, daß sich besonders das sogenannte Morgencarriol, welches auf den im Centrum gelegenen Aemtern oft schon vor Tagesanbruch eingeht, zu einem solchen Streiche eignete, zumal ihm hierbei nicht, wie bei dem später ausgeführten Raube, Werthpapiere, sondern baares Geld in die Hände fallen mußte. Sein Genosse Brunn sollte natürlich bei diesem Vorhaben ebenfalls eine Rolle übernehmen.

— Wien, 16. November. Infolge einer Eifersuchtsscene, die er kurz vorher mit seiner Frau gehabt, stürzte sich gestern Abend bei Ronacher ein spanischer Seilkünstler vor den Augen des Publicums vom Seil und blieb bewußtlos liegen. Der Unglückliche hat eine Gehirnerschütterung erlitten.

Schach.

Aufgabe Nr. 899.
Von Sosse Schett in Unterwaltersdorf.

Schwarz.

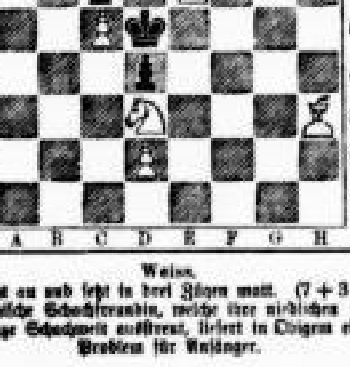

Weiss.

Weiß zieht an und setzt in drei Zügen matt. (7 + 3 = 10.)

Die österreichische Schachfreundin, welche ihre niedlichen Erzeugnisse über die ganze Schachwelt ausstreut, liefert in Obigem ein einfaches Problem für Anfänger.

Lösung von Nr. 897.

1. Dh4—e7	f7—e6:
2. De7—e6:†	Kd4:, Kf4:
3. De6—d5 oder e3‡.	
1.	Ke4—f4:
2. De7—f6:†	Ke4, Kg5
3. Le6—f5, Sd4—f3‡.	
1.	Ke4—d4:
2. De7—a7†	K beliebig
3. Da7—e3‡.	
1.	anders
2. Le6—d5††	K beliebig
3. De7—e3‡.	

Eingelaufene Lösungen.

Nr. 897 wurde gelöst von Fritz Förster, Paul Renner.

40jähriges Stiftungsfest der Schachgesellschaft [illegible] Leipzig 1888. Die Schachgesellschaft „Augustea" feiert am [illegible] cember dieses Jahres ihr 40jähriges Stiftungsfest, [illegible] Schachgesellschaften und Schachfreunde hiermit einge[illegible] Wir gedenken bei dieser Gelegenheit ein Meister- [illegible] Turnier zu veranstalten, falls sich, wie zu erwarten, [illegible] Anzahl von Theilnehmern am Meister-Turnier findet [illegible] Turnier. Jeder Theilnehmer hat mit Jedem [illegible] zu spielen. Einsatz 10 ℳ I. Preis 250 ℳ II. [illegible] 150 ℳ III. Preis 100 ℳ IV. Preis 80 ℳ II. Haupt[illegible] Auslosung in Gruppen, innerhalb deren Jeder mit [illegible] eine Partie zu spielen hat. Die Gruppensieger haben auf [illegible] Weise um die Preise zu fechten. Einsatz 5 ℳ I. Preis 150 [illegible] Preis 100 ℳ III. Preis 60 ℳ Weitere Preise bleiben je[illegible] Betheiligung vorbehalten. Ein Freies Turnier, sowie [illegible] Partien sind in Aussicht genommen. Die Leitung der [illegible] hat der General-Secretair des Deutschen Schachbundes Herr [illegible] Zwanzig übernommen.

Programm. Sonntag, den 2. December 1888, Nachmittags 5 Uhr Versammlung in den Promenadezimmern der [illegible] halle. Empfangnahme der Karten, Begrüßung der Fremden. Verloosung zum Meister- und Haupt-Turnier. Freie Partien. [illegible] Tages Beisammensein. Montag, den 3. December, Vormittags [illegible] bis 1 Uhr, Nachmittags 3 bis 7 Uhr Beginn und Fortsetzung [illegible] Turniere. Abends Besuch des Krystallpalastes. (Eintritt für Turnier-Theilnehmer frei.) Dienstag, den 4. December, Vormittags 9 bis [illegible] Uhr Fortsetzung der Turniere. Nachmittags von 3 Uhr ab Erl[illegible]ung von Hängepartien. Abends 8 Uhr Festessen und Feier des 40jährigen Stiftungsfestes der Schachgesellschaft „Augustea". (Alle [illegible] ner an den Turnieren erhalten das Couvert frei.) Mittwo[illegible] den 5. December, Fortsetzung der Turniere wie am Mont[illegible] Abends 8 Uhr Besichtigung des Panoramas. (Eintritt für Tu[illegible] Theilnehmer frei.) Donnerstag, den 6. December, Vormittags 9 bis 1 Uhr Fortsetzung der Turniere wie am Dienstag. Abend[illegible] Besuch des Börsen-Restaurants. Freitag, den 7. December, Fortsetzung der Turniere wie am Montag. Sonnabend, den 8. December. Eventuell Fortsetzung der Turniere. Preisvertheilung an die Sie[illegible] und gesellige Abschiedsfeier. Anmeldungen zur Theilnahme sind bis spätestens den 26. November a. c. an Herrn H. Zwanzig, [illegible]anderstraße 46, zu richten.

Schachgesellschaft „Augustea". Versammlungsort Café Merkur, An der Pleiße 8. Dienstag und Freitag Abend.

Schachclub „Carola". Versammlungsort Café Hanisch (Sternwarte), Dresdner Straße, Donnerstag Abend.

Arithmetische Preisaufgabe.

(Nr. 361 der arithmetischen Aufgaben.)
(Wiederholt.)

Aus den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sollen vier Zahlen von folgender Beschaffenheit gebildet werden:

1) Multiplicirt man die drei ersten Zahlen, so muß sich die vierte als Product ergeben.

2) Jede der vier Zahlen kann eine ganze Zahl oder eine gemischte Zahl (7¼, 10½) sein. Z. B.:

4853 . 2 . 1 = 9706
9 . 1[illegible] . 3 = 50[illegible]
2 . 1 . 4538 = 9076
7[illegible] . 9 . 8 = 540
7[illegible] . 9 . 8 = 540
2 . 1 . 4835 = 9670
3548 . 1 . 2 = 7096
1 . 2 . 3845 = 7690
2 . 3485 . 1 = 6970
5 . 1[illegible] . 9[illegible] = 70.

3) Einfache Brüche allein (z. B. [illegible]) sind nicht zu verwenden. Dieselben dürfen nur in gemischten Zahlen vorkommen, dann aber muß der Zähler kleiner als der Nenner sein.

4) Zusammengesetzte Brüche $\left(\frac{1}{4}, \frac{8}{10+2}\right)$ und Decimalbrüche sind nicht gestattet.

5) Bei Brüchen von gleichem Werthe ist der aus kleinern Zahlen bestehende voranzustellen. Enthält daher eine Lösung [illegible] und [illegible], so ist zuerst [illegible], später [illegible] zu setzen.

6) Null (0) darf nur in mehrstelligen Zahlen vorkommen, in denselben jedoch nicht links voranstehen.

7) In jeder Lösung müssen alle zehn Ziffern vorkommen, jede jedoch nur einmal.

8) In jeder Lösung muß die zweite Zahl größer als die erste, die dritte größer als die zweite sein.

9) Die letzte Sendung muß alle bis dahin gelieferten Lösungen und die oben gegebenen Beispiele enthalten. Die Lösungen sind hinsichtlich der multiplicirenden Zahlen streng vom kleinsten bis zum größten Werthe anzuordnen. Den Bedingungen 8 und 9 zufolge sind daher die obigen Beispiele in folgender Anordnung einzusenden:

1 . 2 . 3485 = 6970
1 . 2 . 3548 = 7096
1 . 2 . 3845 = 7690
1 . 2 . 4538 = 9076
1 . 2 . 4835 = 9670
1 . 2 . 4853 = 9706
1[illegible] . 5 . 9[illegible] = 70
1[illegible] . 3 . 9 = 50[illegible]
7[illegible] . 8 . 9 = 540.
7[illegible] . 8 . 9 = 540

10) **Der Schlußtermin für die Einsendung der Lösungen ist der 8. Januar 1889.**

Für die vier Löser, welche die meisten Lösungen einsenden, setzt der Verleger des „Leipziger Tageblattes" die nachstehenden Preise aus:

40 Mark,
30 Mark,
20 Mark,
10 Mark.

Bei gleichviel Lösungen werden die betreffenden Preise zu gleichen Theilen auf die Einsender derselben vertheilt.

Die Auflösungen sind an die Expedition des „Leipziger Tageblattes" einzusenden.

Die Aufschrift muß die Bemerkung: „Arithmetische Preisaufgabe betr." enthalten.

Auch Nichtabonnenten des „Leipziger Tageblattes" können sich um die Preise bewerben.

Vom Leipziger Büchermarkt.

* Das Antiquariat von Gustav Fock in Leipzig versendet soeben sein Lager-Verzeichniß Nr. XVII, Kunst- und Kunstgewerbe betreffend, und stellt solches allen Interessenten auf Wunsch gratis zur Verfügung. Der Inhalt, über 3000 Nummern zählend, ist systematisch geordnet und erstreckt sich der erste, die Kunst behandelnde Theil über alle Gebiete der Architektur, Sculptur und Malerei. Kein Gebiet ist hier unberücksichtigt geblieben und findet der Künstler und Gelehrte ein ebenso reichhaltiges Material, wie der Praktiker und Kunstfreund. Das Kunstgewerbe als zweiter Theil umfaßt in seinen Unterabtheilungen nächst Geschichte und Hand- und Lehrbüchern das Buchgewerbe, die Kunst-Schmiede- und Schlosserei-Arbeiten in edlen und unedlen Metallen, Decorations- und Zimmermalerei, Bau- und Möbeltischlerei, Stein- und Holzbildhauerei, Drechslerei und Korbmacherei, Decorations- und Tapezierkunst, Keramik und Glasindustrie, Heraldik, Waffen- und Kostümkunde, Textilkunst, Spitzen und Stickmuster. Ebenso sind der Ornamentik, den Vorlagewerken für Schule und Praxis, wie endlich auch den einschlägigen Zeitschriften besondere Abtheilungen gewidmet und sind es gerade diese letzten drei, durch welche Bibliotheken und Fachschulen leicht und billig Gelegenheit gegeben ist, vorhandene Lücken auszufüllen.